Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 25 (1883)

Heft: 4

Artikel: Der IV. internationale thierärztliche Kongress in Brüssel

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-587955

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vielmehr trete die Krankheit am häufigsten auf bei Genuss von gährenden Leguminosen. Grüne, frische Leguminosen seien ebenso wenig nachtheilig, wie recht gut getrocknete; dagegen in Haufen gelegene grüne oder schlecht geerntete dürre aber feuchte solche Pflanzen, in welchen in Folge der vorhandenen Feuchtigkeit die Gährung habe entstehen können, wirken am schädlichsten. Heisse Witterung sei für das Entstehen dieser Krankheit desshalb förderlich, weil sie eben auch die Gährung begünstige.

Das gährende Futter beherberge eine Menge von solchen Gährpilzen (Ferment). Dieselben gelangen in den thierischen Körper und verursachen die experimental nachgewiesene Umwandlung der Blutalbuminate in Peptone, worauf die Symptome der Peptonvergiftung auftreten, welche vollständig denjenigen der subacuten Gehirnentzündung entsprechen.

Der IV. internationale thierärztliche Kongress in Brüssel.[1])

Laut ausländischen Fachschriften sind an dem internationalen thierärztlichen Kongress in Brüssel (10.—16. September), dem ersten seit dem Kongress in Zürich im Jahre 1867, folgende Beschlüsse gefasst worden:

I. Es soll in den Staaten eine Organisation des thierärztlichen Dienstes angestrebt werden, dem unterzuordnen wäre: Ueberwachung der Viehmärkte, Fleischbeschau, Controle der Abdeckereien, Wahl und Beaufsichtigung der Zuchtthiere, Controle der Viehversicherungsgesellschaft und hauptsächlich Tilgung von Thierseuchen oder der Schutz gegen solche. Dazu soll folgende Konvention zwischen den Staaten geschlossen werden:

---

[1]) Die Daten sind entnommen der Wochenschrift für Thierheilkunde und Viehzucht vom Oktober 1883 und der Clinica Veterinaria vom Oktober 1883.

Die Staaten haben einander sofort in Kenntniss zu setzen über Ausbruch der Rinderpest, Lungenseuche, Aphtenseuche, Schafpocken, Beschälseuche, Rotz und Schafräude, ferner

Von Zeit zu Zeit Mittheilung über Verbreitung, Stand und Tilgung dieser Krankheiten zu geben.

Die Tilgung der Seuchen soll womöglich durch gemeinschaftlich bestimmte Mittel ausgeführt werden.

Beim Transport von Thieren oder Herden soll ein Ursprungszeugniss und ein Gesundheitsschein mit amtlicher Garantie beigegeben werden.

Die Staaten sollen zur Veröffentlichung von internationalen Seuchenbulletins beitragen.

II. Differentialdiagnose und Tilgung der Lungenseuche:

Dass die Lungenseuche eine reine Kontagion sei, wird bestritten und von Einigen eine spontane Entwicklung angenommen. Da sich auch bei andern Lungenaffektionen sowohl intra vitam als bei der Sektion ähnliche Erscheinungen zeigen, so wird die Kontagiosität als einzig charakteristisches Symptom angenommen.

Der Seuche verdächtig werden alle in einem infizirten Stalle vorhandenen Thiere, welche die Erscheinung eines Reaktionsfiebers oder eines Brustleidens zeigen, und als der Ansteckung verdächtig solche, welche sich in einem infizirten Stalle befinden, oder in den letzten drei Monaten einer Ansteckung ausgesetzt waren, betrachtet.

An Lungenseuche kranke oder der Krankheit verdächtige Thiere sind zu tödten; — der Ansteckung verdächtige Thiere sind zu tödten oder sechs Wochen lang abzusperren.

Trotzdem die Möglichkeit, ein Thier durch Impfung der Lungenseuche gegen diese Krankheit immun zu machen, anerkannt wird, wird die Schutz-

impfung als Präventiv verworfen, dagegen die Nothimpfung zugelassen.

Impfungen müssen immer durch Thierärzte vorgenommen werden.

Es ist nicht unwahrscheinlich, dass die Seuche durch geimpfte Thiere weiter verbreitet werden kann.

Die geimpften Thiere müssen vom Staate veröffentlicht werden.

Die abgesperrten Thiere werden gebrannt und Spezialuntersuchungen unterworfen.

Die seucheverdächtigen Thiere dürfen zur Schlachtbank nur mit autorisirter Bewilligung und unter polizeilicher Aufsicht transportirt werden. Zudem muss jedes Thier durch ein Gesundheitszeugniss begleitet sein, welches auszuweisen hat, dass seit wenigstens sechs Wochen in der Gemeinde, aus welcher das Thier stammt, keine Seuche mehr herrschte.

In gewissen Fällen kann die Aufhebung der Märkte, das Einfuhrverbot, die Quarantäne etc. vorgeschrieben werden.

Die Ueberwachung bezieht sich nicht nur auf die abgesperrten Thiere, sondern auch auf die Märkte und Stallungen, in welchen Vieh öfterem Wechsel ausgesetzt ist.

Die Sperrung dauert 45 Tage vom letzten Seuchenfall an.

Bei Aufhebung der Sperre ist jedes Thier wieder mit einer Brandmarke zu versehen.

Das Fleisch darf nur nach gemachter Sektion durch den Thierarzt zum Genusse erlaubt werden.

Die Haut darf erst verwerthet werden, wenn sie während wenigstens 24 Stunden mit einer desinfizirenden Flüssigkeit durchtränkt wurde.

Kadaver, oder Ueberreste solcher, die nicht ver-

werthet werden können, müssen verscharrt oder anderweitig unschädlich gemacht werden.

Ställe und Markthallen, wo kranke oder verdächtige Thiere standen, müssen desinfizirt und Ställe acht Tage lang tüchtig gelüftet werden. Geräthe und Transportmittel, mit welchen verdächtige oder kranke Thiere in Berührung standen, müssen verbrannt oder desinfizirt werden. Heu und Stroh darf nur noch für Pferde oder Esel verwendet werden. Die Desinfektion der Personen, welche mit kranken Thieren in Berührung kommen, ist nothwendig.

Die Verluste werden den Eigenthümern zu $^4/_5$ vom Staate gedeckt. Bei getödteten gesunden Thieren wird der ganze Werth vergütet.

III. Die thierärztliche Ausbildung:

Zum Eintritt in eine Thierarzneischule ist zum wenigsten die Absolvenz einer Sekundarschule nothwendig.

Die Studienzeit soll vier Jahre umfassen, nach jedem Jahr eine Uebergangprsüfung in den höhern Kurs stattfinden.

Professoren sollen im Besitze des Veterinärdiploms sein und womöglich einige Jahre praktizirt haben.

IV. Verkauf von Arzneien:

Der Kongress spricht sich dahin aus, dass in allen Ländern den Thierärzten das Präpariren und Verkaufen von Arzneien gestattet werden möchte, dagegen den Pfuschern möchte es verboten werden.

V. Perlsucht:

Fleisch tuberkulöser Thiere darf der Konsumation übergeben werden, wenn die Krankheit sich noch in ihren Anfangsgründen befindet, die Körper-

lymphdrüsen noch nicht degenerirt sind und das Fleisch zur I. Qualität zählt.

Fleisch oder Eingeweide mit vorgerücktem Tuberkelprozess muss unter veterinärpolizeilicher Aufsicht zerstört werden.

Milch von Kühen mit Tuberkulosis darf nicht verkauft werden. Z.

Verschiedenes.

Ueber Hundswuth.[1]) Paul Bert fand 1878 und 1879, dass durch den Speichel eines an Hundswuth leidenden Thieres niemals die Wuth übertragen werde, während dies immer der Fall sei bei Einimpfung des aus den Respirationswegen stammenden Schleimes. In diesem befinde sich demnach das Gift der Hundswuth und daraus erkläre sich die Ungleichheit der Wirkungen des Schaumes mit Wuth befallener Hunde. Der Speichel der selben überträgt die Wuth nicht, veranlasst aber bisweilen den Tod des damit geimpften Thieres durch ausgedehnte subkutane Eiterungen. Auf 15 Impfungen hatte Paul Bert solche Eiterungen, die vier Mal zu Tode führten. Verfasser vermuthet, dass die Gewebe hundswüthiger Thiere septische Eigenschaften besitzen, unabhängig von der Hundswuth und Pasteur gab hiefür die Erklärung durch seine Entdeckung der Mikrobe im Speichel wuthkranker Hunde. Der filtrirte Schaum eines wüthenden Hundes erwies sich als unwirksam, während der auf dem Filter bleibende Theil die Wuth hervorbrachte.

Dr. Koch schreibt an den deutschen Staatssekretär des Innern vom 17. September aus Alexandrien:

[1]) Deutsche medizinische Wochenschrift 1883.